

FÖRDERVEREIN KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V. UND FLÜCHTLINGSRAT LEVERKUSEN

Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Kartäusergasse 9-11 – 50678 Köln

Presseerklärung
03.04.2006

Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Haus der Ev. Kirche
Kartäusergasse 9-11
50678 Köln

Fax: 0221 3382 237
home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröbß
Geschäftsführer
Fon: 0221 3382 249
Handy: 0171 7992 647
Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Leverkusen

Kulturausbesserungswerk
Kolberger Straße 95a
51381 Leverkusen
Tel & Fax 02171/84645

e-mail:
fr.lev@kulturausbesserungswerk.de

Zur 1. Lesung des 2. Schulrechtsänderungsgesetz NRW:

Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) sollen nach dem Willen der Landesregierung NRW von Zuzahlungen für Lernmittel sowie für Schülerfahrten nicht befreit werden

Für Flüchtlingskinder soll gelten: Wer klug sein will, muss hungern!

Die Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen kritisieren den von der Landesregierung am 28.03.2006 vorgelegten Entwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes als offenkundige Maßnahme, Integration von Flüchtlingskindern durch Bildung zu erschweren.

Das seit dem 01.04.2005 geltende Schulrecht hat zwar endlich die lange geforderte Schulpflicht für Flüchtlingskinder eingeführt, die Befreiung von Zuzahlungen an den Kosten für Lernmittel und Schülerfahrten jedoch zunächst nur für Bezieher/innen von Leistungen nach dem Bundessozialgesetz / SGB XII vorgesehen. Bereits im Mai 2005 wurde das Schulministerium vom Flüchtlingsrat Leverkusen auf diese vergessene Regelung hingewiesen.

Der Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 24.01.2006 sah wenigstens noch vor, auch Bezieher/innen von Leistungen nach dem AsylbLG und sowie von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II von Zuzahlungen für Lernmittel zu befreien. Aber auch das ging der Landesregierung offenbar zu weit: lapidar heißt es jetzt im Entwurf: „Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung“ (§ 96 Abs. 3 S. 4 und § 97 Abs. 3 S. 3).

Föv KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Sabine Schmiesing, Rechtsanwältin,
Gabriele Miller-Staudt, Dipl.-Soz.Päd.

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 07.06.2005 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto des Fördervereins
Kölner Flüchtlingsrat e. V.:**

**Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
Konto-Nr.: 22 10 20 40**

Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates:

„Bildungspolitik ist Landessache. Den Kommunen die Entscheidungskompetenz für Zuzahlungsbefreiungen einzuräumen, öffnet die Tür zu einer unterschiedlichen Praxis im Land und wäre daher ungerecht.“

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung bleibt somit hinter den Erwartungen zurück.

Rita Schillings, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates Leverkusen:

„Diese bildungspolitisch – spätestens seit PISA bekanntermaßen – unsinnige Regelung trifft indes die Flüchtlingskinder und ihre Familien schwer. Für ein 15-jähriges Flüchtlingskind stehen monatlich nämlich nicht 276,- € (SGB XII), sondern nur 199,40 € (AsylbLG) zur Verfügung. Hiervon auch noch für Schulbücher oder Fahrkarten mitzuzahlen, hieße, sich das Geld vom Mund abzusparen.“

Die Bildungspolitik der Landesregierung lässt sich damit auf einen einfachen Nenner bringen: „Wer klug sein will, muss hungern!“

Die Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen fordern die Landesregierung dringend auf, Befreiungen von den Zuzahlungen für Lernmittel und Schülerfahrten auch für Bezieher/innen von Leistungen nach dem AsylbLG und dem SGB II festzulegen.

Rita Schillings

gez. Claus-Ulrich Pröbß

Flüchtlingsrat Leverkusen
Fon: 02171 / 84645

Kölner Flüchtlingsrat
Fon: 0171 / 7992647